

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 163/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen), weil das LSG die Akten des Arbeitsamtes Duisburg sowie das Fahrtenbuch des dem in erster Instanz gehörten Zeugen G. gehörenden Schiffes hätte beiziehen müssen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen auf die nunmehr gerügten Aufklärungsmängel bezogenen Beweisantrag hat der Kläger aber nicht bezeichnet.
- 3 Zwar übersieht der Senat nicht, dass der Kläger im Berufungsverfahren vor dem LSG anwaltlich nur vorübergehend vertreten war. Indes ist auch in einem Verfahren, in welchem der Kläger nicht rechtskundig vertreten ist, im Hinblick auf die genannte Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu verlangen, dass er das LSG auf die noch notwendige Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen hingewiesen hat. Dass dies geschehen sei, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde darzutun. Das ist nicht geschehen und konnte auch nicht vorgetragen werden, denn dem LSG ist eine Begründung der Berufung zu keinem Zeitpunkt vorgelegt worden.
- 4 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

